

ZUSATZVERTRAG

über die Ausübung des Energiebezugsrechts der Kantone Schwyz, Zürich und Zug und der Bezirke Einsiedeln und Höfe beim Kraftwerk Etzelwerk gemäss Artikel 24 der Etzelwerk-Konzession

zwischen

Schweizerische Bundesbahnen SBB, spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern (nachfolgend: Die SBB) Hilfikerstrasse 1, 3014 Bern, handelnd durch SBB Infrastruktur Energie, Anlagemanagement Energie, Industriestrasse 1, Postfach, 3052 Zollikofen

und

Kanton Schwyz, Bezirk Einsiedeln, Bezirk Höfe, Kanton Zürich und Kanton Zug, vertreten durch EW Höfe AG, Schwerzistrasse 37, 8807 Freienbach

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Basierend auf der Etzelwerk-Konzession betreiben die SBB in Altendorf ein Elektrizitätswerk zur Produktion von Bahnstrom. Die Kantone Schwyz, Zürich und Zug sowie die Bezirke Höfe und Einsiedeln verfügen im Rahmen dieser Konzession über ein Energiebezugsrecht (Gratis- und Selbstkostenenergie).
- 1.2 In Artikel 24.5 der Etzelwerk-Konzession ist festgelegt, dass die näheren Einzelheiten zur Abwicklung des Energiebezugsrechts in einem Lieferprogramm separat geregelt werden. Diese Vereinbarung definiert die Ausübung dieses Rechts der Kantone Schwyz, Zürich und Zug sowie der Bezirke Einsiedeln und Höfe und den dazugehörigen Prozess für die Abwicklung.

2. Grundlage für die Bemessung der Abgeltung

- 2.1 Die Konzedenten (Kanton Schwyz, Bezirke Einsiedeln und Höfe, Kanton Zürich und Kanton Zug) haben gemeinsam Anrecht auf Gratisenergie von jährlich 1% der erzeugten Jahresproduktion an Energie.

- 2.2 Der Kanton Schwyz und die Bezirke Einsiedeln und Höfe haben gemeinsam Anrecht auf 15% der erzeugten Jahresproduktion an Energie zum Selbstkostenpreis (Selbstkostenenergie).
- 2.3 Grundlage für die Bemessung der Gratisenergie ist die effektive Produktion (Produktionsprofil) des Etzelwerks.
- 2.4 Grundlagen für die Bemessung der Selbstkostenenergie sind die effektive Produktion (Produktionsprofil) des Etzelwerks und die Selbstkosten der produzierten Energie. Die Selbstkosten werden aus den ordentlichen Jahreskosten des Kraftwerks Etzelwerk aus dem System SAP ermittelt. Die Jahreskosten werden gemäss Branchenempfehlung VSE (Kostenrechnungsschema Gestehungskosten - KRSG), Vorgaben BAV und Rechnungslegungsstandards der SBB AG (Swiss GAAP FER) ermittelt (z.B. ist der ausgewiesene Jahresgewinn nicht in den Jahreskosten enthalten). Vertretern der Konzedenten gewährt die SBB gemäss Etzelwerkkonzession Ziffer. 46.1 auf erste Aufforderung hin Einsicht in die Bücher.

3. Ablauf und Bestimmung des Energiewertes und der Abgeltung

Die SBB entschädigt die Kantone und die Bezirke auf den Grundlagen gemäss Ziffer 2 dieser Vereinbarung und den Bestimmungen der Etzelwerk-Konzession in Ziffer 24.1 (Gratisenergie) und 24.3 (Selbstkostenenergie).

3.1 Bestimmung des Energiewertes

Grundlage für die Bestimmung des Energiewertes der Gratis- und Selbstkostenenergie ist die Bewertung der effektiven Produktion zu Referenzmarktpreisen. Zu deren eindeutigen Bestimmung legen die Konzedenten und die SBB in Anhang 1 den eindeutigen Referenzmarktpreis und die Referenzproduktion fest. Grundsätzlich sind die Gratisenergie und die Selbstkostenenergie als Anteile der effektiven Produktion (Produktionsprofil) zu übergeben. Die Parteien einigen sich in dieser Vereinbarung auf die Übergabe der Energie in Form von vier Quartalbaseloads.

Im Sinne des Interessenausgleichs wird bei der Gratis- und bei der Selbstkostenenergie die Wertdifferenz zwischen der Referenzproduktion und dem Wert der Quartalbaseloads ausgeglichen. Die Wertdifferenz wird gemäss dem Anteil nach Anhang 1 Ziff. 5 seitens SBB den Konzedenten in Form eines Geldbetrages in CHF gutgeschrieben (im Falle einer positiven Wertdifferenz) bzw. in Rechnung gestellt (im Falle einer negativen Wertdifferenz). Die Parteien können sich im gegenseitigen Einverständnis auch auf eine andere Form der Abgeltung einigen.

3.2 Gratisenergie

Die Abgeltung der Gratisenergie kann auf zwei Arten erfolgen: in Form einer physischen Abgeltung oder in Form einer finanziellen Abgeltung. Die Konzedenten legen gemäss der Konzession Ziffer 24.2 bis im Juni des Vorjahres (J-1) fest, ob sie die physische oder die finanzielle Abgeltung wünschen und teilen dies der SBB bis spätestens Ende Juni des Vorjahres (J-1) mit. Für die jeweilige Form der Abgeltung gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Physische Abgeltung Gratisenergie

Das Energiebezugsrecht (1%) der Kantone und der Bezirke wird über eine jährliche Energielieferung physisch abgegolten. Das Lieferprogramm wird im Juni des Vorjahres (J-1) für das folgende Jahr (J) festgelegt. Das Lieferprogramm wird als vier Quartalbaseloads definiert, welche auf Basis der erzeugten Produktion des vorvergangenen Kalenderjahres (J-2) festgelegt werden. Die Energiemengen der zu liefernden Quartalbaseloads im Lieferjahr J entsprechen dabei den jeweiligen Quartalsproduktionsmengen im Jahr J-2. Die Wertdifferenz wird gemäss Ziffer 3.1 festgelegt und abgerechnet. Die SBB liefert die Gratisenergie einschliesslich HKN an die EW Höfe AG.

Finanzielle Abgeltung Gratisenergie

Das Energiebezugsrecht der Kantone und der Bezirke wird über eine jährliche Zahlung finanziell abgegolten. Grundlage für die Bemessung der jährlichen Abgeltung der Gratisenergie ist der Energiewert. Dieser wird anhand des gemeinsam festgelegten Referenzmarktes, der Referenzproduktion und dem Referenzwechsellkurs im Sinne von Anhang 1 ermittelt.

Die Abrechnung für ein bestimmtes Jahr (J) erfolgt jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres im darauffolgenden Januar des Jahres (J+1). Die SBB erstellt dazu die entsprechenden Abrechnungen und stellt diese bis zum 30. Januar unaufgefordert der EW Höfe zu. Nach Überprüfung der Abrechnung und entsprechendem Einverständnis bis 28. Februar wird der geschuldete Betrag von der SBB an die EW Höfe AG überwiesen und durch die EW Höfe AG den Konzedenten gutgeschrieben.

3.3 Selbstkostenenergie

Das Energiebezugsrecht (15%) des Kantons Schwyz und der Bezirke wird über eine jährliche Energielieferung physisch abgegolten. Das Lieferprogramm wird im Juni des Vorjahres (J-1) für das folgende Jahr (J) festgelegt. Das Lieferprogramm wird als vier Quartalbaseloads definiert, welche auf Basis der erzeugten Produktion des vorvergangenen Kalenderjahres (J-2) festgelegt werden. Die Energiemengen der zu liefernden Quartalbaseloads im Lieferjahr J entsprechen dabei den jeweiligen Quartals-Produkti-

onsmengen im Jahr J-2. Die Wertdifferenz wird gemäss Ziffer 3.1 festgelegt und abgerechnet. Die SBB liefert die Selbstkostenenergie einschliesslich HKN an die EW Höfe AG. Diese zahlt der SBB dafür einen Preis gemäss Jahreskosten. Die SBB erstellt dazu die entsprechenden Abrechnungen und stellt diese bis zum 30. Januar unaufgefordert der EW Höfe zu. Nach Überprüfung der Abrechnung und entsprechendem Einverständnis bis 28. Februar wird der geschuldete Betrag von der EW Höfe an die SBB überwiesen. Die SBB stellt der EW Höfe AG und den Bezirken den revidierten Jahresabschluss zu. Ergibt sich daraus eine Differenz gegenüber der im Januar erfolgten Abrechnung, erstellt die SBB eine Ausgleichsrechnung und rechnet die Differenz mit der EW Höfe AG ab. Die Details über die Zahlungsmodalitäten werden in Anhang 2 dieser Vereinbarung geregelt.

Die Konzedenten haben das Recht, auf die Lieferung der Selbstkostenenergie zu verzichten. Die Modalitäten für einen Verzicht sind in Ziffer 24.4 der Konzession geregelt.

3.4 Übergabestelle der Energielieferung

Die Details über die energiewirtschaftliche Lieferung werden in Anhang 2 dieser Vereinbarung geregelt.

Allfällige Änderungen der Bilanzgruppen oder Bilanzgruppenbezeichnungen durch eine Partei werden der Gegenpartei durch die ändernde Partei mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen mitgeteilt.

3.5 Herkunftsnachweise

Die Qualität der Herkunftsnachweise wird als Wasserkraft Schweiz definiert.

Massgebend für die Anzahl der zu liefernden Herkunftsnachweise ist die Summe der während eines Jahres gelieferten Gratis- und Selbstkostenenergie. Im Falle einer finanziellen Abgeltung der Gratisenergie liefert die SBB die gleiche Menge HKN an die EW Höfe AG wie im Falle einer physischen Abgeltung. Allfällige zukünftige gesetzliche Änderungen werden entsprechend berücksichtigt und führen nicht zur Beendigung dieser Vereinbarung.

Die Details über die Abwicklung und den Transfer der Herkunftsnachweise werden im Anhang 2 dieser Vereinbarung geregelt.

4. **Vereinbarungsdauer**

Die vorliegende Vereinbarung gilt bis zum Ablauf der Etzelwerk-Konzession am 31.12.2102.

5. Kommunikation und vertragliche Abwicklung

Die EW Höfe AG sind der einzige Ansprechpartner für die SBB in Zusammenhang mit der Erfüllung, Anpassung oder Änderung dieser Vereinbarung.

6. Wesentliche Änderungen

Verändern sich die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen in nicht voraussehbarer und nicht vermeidbarer Weise, kann jede Vertragspartei eine Anpassung der Vereinbarung verlangen.

Dies geschieht in einem ersten Schritt durch eine Einigungsverhandlung, welche die verhandlungswillige Partei von der anderen Partei verlangen kann und innert drei Monaten nach der Aufforderung stattzufinden hat. Erklärt eine Partei die Verhandlungen als gescheitert, kann jede Partei das ordentliche Gerichtsverfahren einleiten.

Bei den Bezirken liegt die Zuständigkeit für Vertragsanpassungen bei den Bezirksräten.

7. Schriftlichkeit

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung und ihrer Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Unterzeichnung durch die EW Höfe AG und die SBB mit dem Eintritt der Rechtskraft der Konzession gültig.

Die vorliegende Vereinbarung wird 8-fach ausgefertigt. Der Kanton Schwyz, der Kanton Zug, der Kanton Zürich, der Bezirk Einsiedeln, der Bezirk Höfe, die Kraftwerk Etzelwerk AG, die EW Höfe AG und die SBB erhalten je ein vollständig unterzeichnetes Exemplar.

9. Übergangsbestimmung

9.1 Der von der SBB und den Berechtigten im Jahre 2016 vereinbarte Verzicht auf den Bezug von Selbstkostenenergie gilt auch nach Inkrafttreten der neuen Konzession, wenn und solange der Kanton Schwyz und die Bezirke Einsiedeln und Höfe (nachfolgend „Die Berechtigten“) nicht vor oder nach dem Inkrafttreten der neuen Konzession der SBB erklären, die Selbstkostenenergie beziehen zu wollen.

9.2 Die Berechtigten können ihr Bezugsrecht durch gemeinsame Erklärung an die SBB und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Jahr, frühestens per 1. Januar

2024 ausüben, auch wenn die neue Konzession voraussichtlich per 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Mit dieser Lösung erhalten sowohl die SBB wie auch das EW Höfe, welches die Selbstkostenenergie verwerten wird, genügend Planungssicherheit und Vorbereitungszeit. Wollen die Berechtigten das Bezugsrecht per 1.1.2024 ausüben, haben sie dies der SBB somit bis spätestens am 31.12.2022 anzukündigen. Kann die Konzession - zum Beispiel aufgrund von Beschwerden gegen die Konzessionsverfügung - bis am 01.01.2024 nicht in Rechtskraft erwachsen, fällt das ausgeübte Bezugsrecht dahin. Die Berechtigten können in diesem Fall das Bezugsrecht unter Einhaltung der Ankündigungsfrist von einem Jahr frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der neuen Konzession ausüben.

- 9.3 Üben die Berechtigten das Bezugsrecht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konzession nicht aus, können sie es jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf Ende eines Jahres ausüben.
- 9.4 Nach der erstmaligen Ausübung des Bezugsrechts gilt die Regelung des Konzessionsvertrags, wonach die Selbstkostenenergie zu liefern ist, wenn die Berechtigten nicht mit einer Ankündigungsfrist von 1 Jahr (auf ein Jahresende) für eine dreijährige Periode darauf verzichten.

10. Vertragserklärung

Die Parteien erklären, mit dem Inhalt dieser Vereinbarung einverstanden zu sein.

Freienbach, den

EW Höfe AG

Arne Kähler
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Jürg Müller
Leiter Markt und Kunden /
Mitglied der Geschäftsleitung

Zollikofen, den

SBB AG

Joelle Hars
Leiterin Energie

Simon Krüttli
Leiter Energie Operations

ANHANG 1

1. Referenzmarkt und Referenzmarktpreis

1.1 Zur eindeutigen Bestimmung der monetären Bewertung der erzeugten Jahresproduktion des Etzelwerks verständigen sich die Konzedenten und die SBB auf einen Referenzmarkt. Der gewählte Referenzmarkt soll eine Bewertung der effektiven Produktion (Produktionsprofil) erlauben. Folgende Kriterien werden bei der Festlegung des Referenzmarktes speziell berücksichtigt:

- a. Der Referenzmarkt bezieht sich auf das geografische Marktgebiet, in dem sich das Etzelwerk befindet
- b. Der Referenzmarkt ist transparent in dem Sinne, als dass die Preisgestaltung für die Konzedenten und die SBB nachvollziehbar und frei zugänglich ist
- c. Der Referenzmarkt ist liquide in dem Sinne, als dass ein hohes Handelsvolumen an diesem Markt vorherrscht und die Preisgestaltung weder durch die Konzedenten noch durch die SBB beeinflusst werden kann

1.2 Der Referenzmarktpreis bezeichnet den Preis bzw. die Preiskurve, welche für eine bestimmte Lieferperiode (in der Regel ein Kalenderjahr) erzielt wurde.

Als Referenzmarkt wird per 10.04.2021 folgender Markt festgelegt:

EPEX SPOT Day-Ahead Auktion für das Marktgebiet Schweiz in EUR/MWh (Hourly Day-Ahead auction (CH))

2. Referenzproduktion

2.1 Die Referenzproduktion bezieht sich auf die am Referenzmarkt relevante Produktion. Insbesondere bezieht sich die zeitliche Basis der Referenzproduktion auf dieselbe zeitliche Basis wie jene des Referenzmarktes.

Korrespondierend mit dem oben festgelegten Referenzmarkt, wird die Referenzproduktion per 10.04.2021 folgendermassen festgelegt:

- Produktionsprofil, das sich ergibt aus der mittleren stündlichen Produktionsleistung des Etzelwerks in Megawatt

2.2 Bei der Referenzproduktion sind nur positive Werte zu berücksichtigen, der Einsatz der Pumpen wird nicht miteinbezogen.

3. Referenzwechselkurs

Tagesschlusskurs (1 EUR in CHF) der Schweizerischen Nationalbank

4. Berechnung der Wertdifferenz zwischen Referenzproduktion bewertet zu Referenzmarktpreisen und den gelieferten Quartalbaseloads, bewertet zu Referenzmarktpreisen

- 4.1 Die Wertdifferenz zwischen der Referenzproduktion, bewertet zu Referenzmarktpreisen und den gelieferten Quartalbaseloads wird unter Anwendung der nachstehenden Formel berechnet. Bei einer allfälligen späteren Änderung der Übergabeform der Energie wird diese Formel überprüft und gegebenenfalls sinngemäss auf die neue Übergabeform angepasst.
- 4.2 Die Herleitung der Wertdifferenz x der Quartalbaseloads für das Lieferjahr J erfolgt über die nachstehende Formel:

$$x_q = \sum_{h=0}^{n_q} l_q(h) \times p_q(h) - bl_q(h) \times a_q$$

wobei

$$a_q = \frac{\sum_{h=0}^{n_q} p_q(h)}{n_q}$$

x_q = Wertdifferenz der Referenzproduktion bewertet zu Referenzmarktpreisen ggü. den gelieferten Quartalbaseloads bewertet zu Referenzmarktpreisen im Quartal q

q = Quartal

h = Stunde

n = Anzahl Stunden (in diesem Quartal)

$l(h)$ = Produktionsleistung in Stunde h

$bl(h)$ = Leistung des Quartalbaseloads in Stunde h

$p(h)$ = Referenzmarktpreis in Stunde h

a = Durchschnittspreis aller Stunden am Referenzmarkt für das betreffende Quartal (= Baseloadpreis für dieses Quartal)

5. Anteil der Konzedenten an der Wertdifferenz

Die Wertdifferenz, welche gemäss Anhang 1 Ziffer 4 resultiert, wird seitens SBB den Konzedenten bei der Selbstkostenenergie zu einem Anteil von 50% und bei der Gratisenergie zu 100% gutgeschrieben (im Falle einer positiven Wertdifferenz) bzw. in Rechnung gestellt (im Falle einer negativen Wertdifferenz). Die Wertdifferenz wird per 31.01. des auf das Lieferjahr folgenden Jahres ausgeglichen.

ANHANG 2

1. Energielieferung

Die Energie wird aus der Bilanzgruppe SBB (BG_EIC_Code: 11XSBB-----H) in die Bilanzgruppe

Ompex (BG_EIC_Code: 12XOMPEX-----F) im 50 Hertz-Netz transferiert.

2. Herkunftsnachweise

2.1 Die Herkunftsnachweise werden auf das Konto 32XEWHOEF9 bei der Pronovo AG transferiert.

2.2 Die Lieferung der Herkunftsnachweise erfolgt jeweils spätestens bis zum 30. März des folgenden Jahres.

3. Zahlungsmodalitäten

3.1 Die Rechnungsstellung für die Energielieferung erfolgt halbjährlich. Der Betrag setzt sich zusammen aus der gelieferten Energiemenge, bewertet mit den ermittelten Selbstkosten und der allfälligen Wertdifferenz im Sinne von Ziffer 3.1 sowie Anhang 1.

Die SBB stellt hierzu der EW Höfe AG am 15. Juli des Lieferjahres sowie am 30. Januar des Folgejahres eine Rechnung für die Lieferungen in den sechs Monaten zuvor. Der final resultierende Betrag wird der EW Höfe AG in Rechnung gestellt bzw. gutgeschrieben. Die Zahlungsfrist dauert nach Überprüfung der Abrechnung und entsprechendem Einverständnis bis 15. August bzw. 28. Februar. Bei Zahlungsverzug durch die EW Höfe AG ist die SBB berechtigt, ab dem Fälligkeitszeitpunkt dem Kunden zusätzlich die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

3.2 Alle genannten Preise verstehen sich in CHF/MWh und zuzüglich MWST.

Rechnungsstellung an SBB:
 Etzelwerk AG
 SSO Finanzen Kreditoren
 Poststrasse 6
 3000 Bern 65

Rechnungsstellung an die Konzedenten:
 EW Höfe AG
 Energiewirtschaft
 Schwerzistrasse 37
 8807 Freienbach
 buchhaltung@ewh.ch

Referenz: beat.stucki@sbb.ch
 Bestellnummer: wie jährlich festgelegt

Referenz: EWAG

4. Kontakte

Alle Mitteilungen oder sonstigen Informationen zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfolgen schriftlich an die nachstehend aufgeführten Adressen oder an eine andere Adresse, die der Adressat dem Adressierten mitteilen muss.

Mitteilungen an die SBB:
 Schweizerische Bundesbahnen SBB AG
 Infrastruktur I-EN-EOP-HUV
 Industriestrasse 1, CH-3052 Zollikofen
 Telefon: +41 79 xxx xx xx
 Email: xxx@sbb.ch

Mitteilungen an die EW Höfe:
 EW Höfe AG
 Schwerzistrasse 37
 8807 Freienbach
 Telefon: +41 55 415 31 11
 Email: energiewirtschaft@ewh.ch